

Geltungsbereich:

Gefahren für Mensch und Umwelt**Achtung**

H315

Verursacht Hautreizungen.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.



P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.



P337+P313

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Für gute Belüftung bzw. Abzug sorgen oder mit völlig geschlossenen Apparaturen arbeiten.

Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/ Dampf/ Aerosol/ Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann.

Handschutz:

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Handschuhmaterial: Butylkautschuk-Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >480 min.

Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.



Geltungsbereich:

Verhalten im Gefahrfall

Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden.

Wenn möglich, Undichtigkeit beseitigen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Ungeschützte Personen fernhalten. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Löschmittel:

Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

Maßnahmen bei Verschütten, Auslaufen oder Gasaustritt:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Reste mit viel Wasser wegspülen.

Größere Mengen: Mit Soda oder gelöschtem Kalk neutralisieren und der Entsorgung zuführen.

Verschüttetes Produkt zur Wiederverwendung nie in den Originalbehälter geben.

Erste Hilfe

Notruf 112

Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Bei Einatmen:

Betroffene an die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden ist ärztliche Hilfe erforderlich.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen.

Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden.

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen zumindest Kopf in Seitenlage bringen.

Sofort Arzt hinzuziehen.



Sachgerechte Entsorgung

Abfallschlüsselnummer

11 01 98*

Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)

* = Die Entsorgung ist nachweislichpflichtig.

Produkt:

Sonderabfall. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Abfallschlüsselnummer (EU)

15 01 02

Verpackungen aus Kunststoff

Ungereinigte Verpackungen:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.